

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 93/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Otto Georg M. [REDACTED] Freiherr von Ritter zu G. [REDACTED],
M. [REDACTED], LKrs. B. [REDACTED] L. [REDACTED], S. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Gemeinde M. [REDACTED], vertreten durch den 1. Bürgermeister
Karl H. [REDACTED], M. [REDACTED], LKrs. B. [REDACTED] L. [REDACTED], Gemeinde-
kanzlei,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Streithelfer:

Rechtsanwalt Dr. Oskar S. [REDACTED], B. [REDACTED], [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Offterdinger
und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
20. Dezember 1973 wird auf Kosten des Klägers
verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger, der selbst Rechtsanwalt ist, hat bei
dem dafür zuständigen Bayerischen Obersten Landesgericht
Revision eingelegt und nach der am 11. April 1974 er-
folgten Zustellung des Verweisungsbeschlusses dieses
Gerichts mit Schriftsatz vom 12. April 1974 gegenüber
dem Bundesgerichtshof und dem gegnerischen Prozeßbevoll-
mächtigten den Verzicht auf das Rechtsmittel der Revision
erklärt.

Eine derartige Verzichtserklärung führt grundsätz-
lich zur Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig
(BGHZ 27, 60). Voraussetzung hierfür ist allerdings
im Regelfall, daß der den Verzicht erklärende Rechts-
anwalt beim Rechtsmittelgericht zugelassen ist, und
Rechtsmittelgericht war zur Zeit der Verzichtserklärung
bereits der Bundesgerichtshof, bei dem der Kläger nicht

- 3 -

zugelassen ist. Das steht jedoch seiner Befugung zur Verzichtserklärung im Hinblick auf die besondere Rechtslage bei Revisionen in bayerischen Sachen nicht entgegen. In diesen Sachen kann ein Rechtsanwalt, der befugterweise (§ 8 EGZPO) eine Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt hat, die Zurücknahme dieses Rechtsmittels auch dann erklären, wenn das Verfahren inzwischen an den Bundesgerichtshof gelangt ist, sofern - wie hier - für die Partei noch kein beim Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt bestellt war (Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 1953, II ZR 239/52, LM ZPO § 78 Nr. 3). Die dafür maßgebenden Gründe treffen aber in gleichem Maß wie für die Zurücknahme des Rechtsmittels auch auf den Rechtsmittelverzicht zu. Deshalb ist ein Rechtsanwalt, der befugterweise (§ 8 EGZPO) eine Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt hat, zur Erklärung des Verzichts auf dieses Rechtsmittel gegenüber dem Revisionsgericht auch dann befugt, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Verfahren inzwischen an den Bundesgerichtshof
gediehen ist. Gegen die Wirksamkeit der Verzichtser-
klärung bestehen daher keine Bedenken.

Hill

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

von der Mühlen